

Richtlinien

über die Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen

1. Zuschussvoraussetzungen

- 1.1. Bezuschusst werden Ferienfreizeiten von örtlich eingetragenen Vereinen oder anerkannten Organisationen zum Zweck der Erholung und der sinnvollen Freizeitgestaltung.
- 1.2. Die Ferienfreizeit muss mindestens 4 Tage dauern, damit der Erholungseffekt gesichert ist. Abreise- und Rückreisetag sind eingeschlossen.
- 1.3. An der Ferienfreizeit müssen mindestens 10 zuschussberechtigte Personen teilnehmen.
- 1.4. Bezuschusst werden alle minderjährigen Teilnehmer sowie alle volljährigen Teilnehmer, die noch keine Einkünfte haben (z.B. Schüler, Studenten). Ein Nachweis ist auf Anfrage der Verwaltung vorzulegen. Zuschussvoraussetzung ist, dass der Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in Schriesheim wohnt.
- 1.5. Für je 10 minderjährige Teilnehmer wird eine Aufsichtsperson bezuschusst (vgl. Ziffer 6).

2. Zuschusshöhe

- 2.1 Zuschuss beträgt pro Tag (vgl. Ziffer 2) und pro zuschussberechtigten Teilnehmer (vgl. Ziffer 4) Euro 1,5. Er wird höchstens bis zum 14. Tag der Freizeitmaßnahme gewährt (inkl. An- und Abreisetag).

3. Stellung des Antrages

- 3.1. Zur Gewährung eines Zuschusses bedarf es einer schriftlichen Antragsstellung durch den Vorsitzenden des Vereines bzw. durch den Leiter der Gruppe.
- 3.2. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit gestellt werden. Er muss die Daten enthalten, die für die Prüfung des Zuschusses erforderlich sind.
- 3.3. Die Bezuschussung erfolgt bis zur Erschöpfung des Haushaltsansatzes.

Schriesheim, den 30.01.02

R i e h l Bürgermeister